

üben die Justizministerien aus, wobei sie sich auf die Kompetenz eigener Ärzte oder bestellter Fachberater stützen (vgl. § 101 LandesR).

C. Krankenpflege

- 13 In den meisten Landesgesetzen ist neben der ärztlichen Versorgung auch die Krankenpflege durch Bedienstete geregelt (Weyl 2009, 91). Dies soll gewährleisten, dass ausreichend qualifiziertes, den allgemeinen Normen entsprechendes Krankenpflegepersonal eingestellt wird (EPR 42.4). Die zur Krankenpflege eingesetzten Bediensteten sollen bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Besitz einer **Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz** vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung sein. Angesichts der bestehenden Zwangsverhältnisse und der tatsächlichen Anforderungen müsste die fachliche Qualifikation des Krankenpflegepersonals sogar überdurchschnittlich sein (SBJL-Riekenbrauck/Keppler 2009 § 158 Rn. 7). Auch das Krankenpflegepersonal befindet sich in einer zweigeteilten Rolle mit den damit verbundenen Konflikten.
- 14 Solange Bedienstete mit der entsprechenden Erlaubnis nicht zur Verfügung stehen, können auch **Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes** eingesetzt werden, die eine sonstige Ausbildung in der Krankenpflege erfahren haben. Was bereits der frühere Bundesgesetzgeber als Übergangsregelung verstanden hat, ist angesichts der Schwierigkeiten, ausreichend qualifiziertes Krankenpflegepersonal zu finden, noch immer so verbreitet, dass sich auch die Landesgesetzgeber zu einer entsprechenden Regelung gezwungen sahen. Über die erforderliche Ausbildung in der Krankenpflege verfügen z.B. Rettungssanitäter/-assistenten, Arzhelferinnen, medizinisch-technische Assistenten oder Physiotherapeuten. Der Anstaltsarzt hat diese Bediensteten verstärkt zu überwachen und für deren regelmäßige Fortbildung zu sorgen.
- 15 **NW** (§ 99 Abs. 2 S. 2, 2. Alt. StVollzG NRW) und **SH** (§ 136 Abs. 2 S. 2 LStVollzG SH) sehen bei entsprechender Qualifikation neben dem Einsatz von Bediensteten auch **sonstige bzw. externe Kräfte** vor. Gefangene dürfen in der Krankenpflege jedenfalls nicht eingesetzt werden.
- 16 Die Krankenpflege im Vollzug (Weyl 2009, 91) soll den Anstaltsarzt bei seiner Tätigkeit unterstützen. Ärztliche Anordnungen sind vom Krankenpflegepersonal grundsätzlich zu befolgen, auch wenn sie Mehrbelastungen oder sonstige Schwierigkeiten zu Folge haben (SBJL-Riekenbrauck/Keppler 2009 § 56 Rn. 23). Die **Befugnisse** der Bediensteten des Krankenpflegedienstes ergeben sich aus den Dienstordnungen für das Gesundheitswesen (DOG). Die Bediensteten dürfen solche Verrichtungen nicht vornehmen, die zum nicht delegierbaren ärztlichen Bereich gehören. Ihre Tätigkeit ist in den Fällen, in denen der Anstaltsarzt Maßnahmen anordnet und überwacht, selbst Kranken- bzw. ärztliche Behandlung im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 2 SGB V. Die Bediensteten des Krankenpflegedienstes unterstehen der Dienstaufsicht des Anstaltsleiters und der **Fachaufsicht des Anstaltsarztes**. Für den Einsatz des Krankenpflegedienstes im diagnostischen und pflegerischen Bereich ist also allein der Arzt verantwortlich.

§ 99 LandesR Interessenvertretung der Gefangenen

BW § 14 JVollzGB I | **BY** Art. 116 BayStVollzG | **BE** § 107 StVollzG Bln | **BB** § 113 BbgJVollzG | **HB** § 100 BremStVollzG | **HH** § 109 HmbStVollzG | **HE** § 78 HStVollzG | **MV** § 99 StVollzG M-V | **NI** § 182 NJVollzG | **NW** § 101 StVollzG NRW | **RP** § 110 LJVollzG | **SL** § 99 SLStVollzG | **SN** § 112 SächsStVollzG | **ST** § 111 JVollzGB LSA-E | **SH** § 139 LStVollzG SH | **TH** § 111 ThürJVollzGB

Bund: § 160 StVollzG

Europarat: Nr. 50 EPR

§ 99 ME-StVollzG Interessenvertretung der Gefangenen

Den Gefangenen soll ermöglicht werden, Vertretungen zu wählen. Diese können in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart nach für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Anstalt herantragen. Diese sollen mit der Vertretung erörtert werden.

Übersicht	Rdn.		Rdn.
A. Zielsetzung	1	II. Kein Entzug des Mandats	19
B. Verpflichtung	8	III. Entgelt	20
C. Inhalte der Mitverantwortung	12	E. Rechtsschutz	21
D. Organisatorische Ausgestaltung	15	F. Rechtswirklichkeit	23
I. Wahlordnung	18		

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzgebers für das StVollzG 1977 war es, den Gefangenen über die institutionalisierte »Gefangenenmitverantwortung« Gelegenheit zu geben, kollektiv Verantwortung für das Leben im Vollzug zu übernehmen. Diese **Zielsetzung** wurde in engem Zusammenhang mit dem Grundsatz der individuellen Mitgestaltung gesehen und wird dies auch weiter in den Landesgesetzen (ausdr. etwa Begr. zu Art. 16 BayStVollzG), wo dieser Grundsatz nun in § 4 Abs. 2 und 3 LandesR normiert ist. Die GMV sei dessen kollektives Pendant (*Arloth* § 160 Rn. 1). Ein inhaltlicher Zusammenhang besteht auch mit der entspr. § 8 Abs. 4 ME StVollzG geforderten Einbeziehung der einzelnen Gefangenen in die Planung ihres Vollzuges. Das Gesetz verpflichtet zu einem »partnerschaftlichen Umgang« mit den einzelnen Gefangenen, aber auch mit den Gefangenen als Gruppe (*SBJL-Wydra/Pfalzer* § 160 Rn. 1).

All diesen Regelungen liegt die Überzeugung zugrunde, dass es dem Resozialisierungsziel dienlich sei (dazu etwa Begr. zu **BW** § 14 JVollzGB I), wenn den Gefangenen die Möglichkeit gegeben wird, ihr Leben im Vollzug (soweit dies unter Zwangsbedingungen überhaupt möglich ist) selbstständig und eigenverantwortlich zu gestalten. Diese Philosophie kann sich auf **gute Erfahrungen mit weitgehenden Formen der Mitbestimmung** in Gefängnissen und Arbeitslagern berufen (vgl. *Tannenbaum* 1921; *Murton/Baunach* 1973; *Sagaster* 1980). Gefangenen die Verwaltung des Gefängnisses in grundlegender Weise zu übertragen, ist ein Kerngedanke von Humanismus im Strafvollzug sowie grundlegender Gefängnisreform (*Feest* 2011, 91 f.). Sie ist allerdings nicht immer einfach zu unterscheiden von einer rein symbolischen Beteiligung sowie dem Einsatz von einzelnen Gefangenen, denen Mitbestimmungselemente zugebilligt werden, zur Disziplinierung der anderen und einem neo-liberalen Ansatz der Einsparung von auf dem Feld der Resozialisierung qualifiziertem Personal bei Inanspruchnahme kostenlosen Einsatzes u.a. der Gefangenen selbst. Zudem diene Gefangenenselbstverwaltung in den nationalsozialistischen Konzentrationslagern der effektiveren Umsetzung des Vernichtungsgedankens, woran deutlich wird, dass sie nicht notwendigerweise der Humanisierung dienlich sein muss (*Tyrnauer* KrimJ 1988, 87).

Ein **weitergehendes Modell der Mitbestimmung nach brasilianischem Vorbild** (zu diesem *Darke* 2015; *Macaulay* 2015) wurde in den letzten Jahren in Anlehnung an dort von Gefangenen selbst verwaltete Gefängnisse unter dem Namen APAC in angepasster Form auch für Deutschland empfohlen (online: <http://www.pfch.ch/apac.html>; <http://set-free-network.de>; *Merckle* 2000). Die brasilianischen APAC-Gefängnisse werden weitgehend von Gefangenen selbst verwaltet. Ihre Aufgaben umfassen neben der Organisation alltäglicher Versorgungsabläufe und Freizeitgestaltungen auch Stellungnahmen über die Eignung anderer Gefangener für Ausgänge u.ä. Der Vorsitzende des Gefangenenkomitees überwacht Durchsuchungen nach Rückkehr von außerhalb, die von dafür bestimmten anderen Gefangenen durchgeführt werden. Das Komitee selbst ist sogar für die Verhängung und Ausführung kleinerer Disziplinarmaßnahmen zuständig, bei mittleren und schwerwiegenden Verstößen haben sie immerhin noch die Aufgabe der Dokumentation und der Empfehlung von Sanktionen. Das wenige vorhandene Personal besteht vielfach aus ehemaligen Gefangenen, die mit ihrer Tätigkeit auch schon anfangen können, bevor sie selbst ihre Strafe vollständig verbüßt haben (zum Ganzen *Darke* 2015).

Auch wenn es zu einfach wäre, lateinamerikanische Gefängnisse nur unter dem Gesichtspunkt der dort vorherrschenden Überbelegung, des nahezu nicht vorhandenen Personals (faktisch z.B. 2–3 Bedienstete für ein Gefängnis mit Belegung von über 500 oder 5 für über 4000, dazu *Darke*

Karam 2016, Kap. 26) als **für eine Übertragung auf deutsche Verhältnisse zu unterschiedlich** anzusehen, ist es doch so, dass diese spezifische Situation den Erfolg der dort verbreiteten Selbstverwaltung maßgeblich bestimmt, weil unter den gegebenen Bedingungen kaum Interesse an konflikthafter Auseinandersetzung besteht (*Darke* 2013). Als wesentliche Unterschiede zwischen lateinamerikanischen Gefängnissen und solchen der Nordhalbkugel wird diskutiert, ob die für totale Institutionen charakteristische Zweiteilung in Personal einerseits und Insassen andererseits dort überhaupt eine, wenn auch mit den bereits von *Goffman* (1972/1961, 116 ff.) beschriebenen Durchbrechungen, trennscharfe Kategorisierung darstellen kann (*Darke/Karam* 2016). Immerhin zeigen die Beispiele aus Lateinamerika aber, dass auch eine starke Einbindung von Gefangenen in Entscheidungen und Organisation des Vollzugs keineswegs selbstverständlich dazu führen muss, dass diese Strukturen für verbotene Aktivitäten missbraucht werden, wofür sich ohnehin eher ein Rückgriff auf unabhängig von der GMV bestehende Strukturen anbieten wird (*SBJL-Wydra/Pfalzer* § 160 Rn. 9). Allerdings knüpfen auch die APAC-Gefängnisse in vielfacher Hinsicht an bestehende, familiäre, ehrenamtliche und sonstige Gemeinschaftsstrukturen vor Ort an, die zu einer für hiesige Verhältnisse unvorstellbaren gesellschaftlichen Einbindung des in beide Richtungen dafür offenen Gefängnisses in die Gesellschaft sorgt.

- 5 Für christlich/religiös/spirituell ausgerichtete Konzepte wie APAC stellt sich zudem das Problem, dass diese allenfalls für eine Untergruppe von Gefangenen geeignet sein können. Die ebenfalls glaubensbasierten Projekte des Jugendvollzugs in freien Formen in Baden-Württemberg erwiesen sich in einer Evaluation dem regulären Jugendvollzug als bestenfalls kaum überlegen (Institute für Kriminologie 2008), wobei der Erfolg durch die Auswahl mutmaßlich solcher Personen relativiert werden muss, die ohnehin ein eher niedrigeres Rückfallrisiko aufweisen als die im regulären Vollzug verbliebenen. Entsprechendes dürfte bei APAC gelten und die bei Fehlen einer vergleichbaren Kontrollgruppe berichteten positiveren Evaluationsergebnisse jedenfalls teilweise erklären. Leider wird außerdem bei dem Versuch der Übertragung des Modells in USA und UK der Anfang gerade bei dessen **glaubensbasiertem Ansatz** genommen und nicht bei dem Grundgedanken der Partizipation von Gefangenen (*Darke* 2015, 228), was sich auch in Deutschland kaum anders darstellt, wo das Projekt »JVA Straubing« des SET-FREE e.V. mit APAC außer dem spirituellen Ansatz nahezu nichts gemein hat. Die APAC-Gefängnisse wurden aber selbst vor dem brasilianischen Hintergrund, wo Resozialisierung kein etabliertes Ziel des Strafvollzugs ist, eher als höchst konservative Institutionen beschrieben, die weniger ein Modell gegenseitiger Unterstützung als ein solches gegenseitiger Kontrolle realisierten, wobei die »Normalitätsrichter« im Panopticon eben selbst auch Gefangene seien (*Darke* 2015, 229). Dabei wird etwa von der Desistance-Forschung (in deutscher Sprache zusammenfassend *Hofinger* 2012) durchaus empfohlen, ehemalige Gefangene in Wiedereingliederungsansätze einzubinden (vgl. dazu den Film »The road from crime« mit deutschen Untertiteln online unter www.dbh.de) und in USA existiert bereits eine »convict criminology« (etwa *Ross/Richards* 2002; *Richards* 2015) mit dem ersichtlichen Vorteil auch aus eigener Erfahrung sprechen zu können. Gerade aufgrund der Ambivalenzen lohnt sich eine Auseinandersetzung mit den selbstverwalteten Gefängnissen in Brasilien daher durchaus.
- 6 Nachdem die sog. »Gefangenenmitverantwortung« mit § 160 StVollzG Eingang in das Strafvollzugsgesetz gefunden hatte, hat sich mittlerweile die Mehrheit der Landesgesetzgeber dazu entschieden, sie in »Interessenvertretung für Gefangene« umzubenennen. Der Begriff »Gefangenenmitverantwortung« wurde teilweise so verstanden, dass Gefangenen aufgrund ihrer Beteiligung am Entscheidungsprozess auch ein Teil der Verantwortung für die letztlich getroffene Entscheidung zuzuschreiben sei (*SBJL-Wydra/Pfalzer* § 160 Rn. 3), wenn auch gleichzeitige Einigkeit darüber besteht, dass diese an der Gesamtverantwortung der Anstaltsleitung für den Vollzug nichts ändere (§ 95 Abs. 1 S. 1 ME StVollzG). Die Tendenz, Gefangene für die Bedingungen des Vollzugs aber immerhin mitverantwortlich zu machen (s. *Graebisch* § 92 Rdn. 4), stellt ein grundlegendes Problem der Mitsprachemöglichkeiten dar, das schlimmstenfalls mit nur sehr geringen tatsächlichen Einflussmöglichkeiten einhergeht. Wo noch Mitwirkungspflichten von Gefangenen gesetzlich normiert sind (**HH** § 5 Abs. 1 S. 1 HmbStVollzG), auch im Sinne einer Soll-Vollschrift (**NI** § 6 Abs. 1 S. 1 NJVollzG), stehen den nur möglichen Autonomiegewinnen Tendenzen der **Responsi-**

bilisierung entgegen, wobei Angebote an Gefangene bzw. deren (mangelnde) Nutzung, ein Instrument der Verantwortungszuschreibung an diese sein können. Die Umbenennung in »Interessenvertretung der Gefangenen« ändert an dieser Problematik zunächst nichts. Inwieweit die GMV tatsächlich ein geeignetes Institut zur Durchsetzung von Gefangeneninteressen darstellt, und sei es auch nur in einem alltäglichen Kernbereich des Vollzugs, ist eine empirische Frage (dazu Rdn. 11, 23 ff.; *Graebisch* FS 2016, 20 ff.). Je eher jedoch die GMV als Interessenvertretung der Gefangenen (gegenüber der Anstalt) verstanden werden soll, desto mehr setzt sie das Recht auf Information gegenüber der Anstaltsleitung, aber auch den Zugang zu juristischen Materialien (aktuelle Kommentare zum Strafvollzugsrecht, Gerichtsentscheidungen, Infobroschüren etc.) voraus, damit die GMV sich einen Überblick über ihre Gestaltungsmöglichkeiten und die rechtlichen Spielräume verschaffen kann, die dabei jeweils der Anstalt zur Verfügung stehen.

Weil es bei Entstehung des StVollzG noch an Erfahrungen fehlte, welche Bereiche des Vollzugs sich für die Mitverantwortung tatsächlich eigneten, entschied man sich, die Regelung des § 160 StVollzG als Grundlage für die Möglichkeit einzuführen, **mit verschiedenen Formen zu experimentieren** (BT-Drs. 7/3998, S. 46). Die Landesgesetze haben die Regelung des StVollzG sinngemäß weitgehend übernommen. Dies bedeutet auch, dass die Vorschriften als allgemein gehaltene Regelung fortgeführt werden, obwohl eine solche ursprünglich den Zweck hatte, Erfahrungen mit der neuen Institution einer GMV zu sammeln, was nach knapp vierzigjähriger Existenz nunmehr umfassend geschehen sein sollte. Nach den Gesetzesbegründungen der Länder soll die GMV vor allem ein »Übungsfeld zum Erlernen und Praktizieren demokratischer Regeln, des Respekts vor dem Willen und den Vorstellungen anderer« bieten (Begründung zu **BB** § 113 BbgJVollzG, ähnlich in **HB, HE, MV, NRW, RP, SL, TH**). Erprobt werden soll also offenbar weiterhin, diesmal aber nicht mehr die GMV als Institution, sondern die Gefangenen sich selbst in Demokratie. Schlussfolgerungen aus den über jahrzehntelangen Erfahrungen mit der Experimentiervorschrift wurden jedenfalls mit Ausnahme der Tatsache nicht gezogen, dass sich die GMV aus Sicht der Gesetzgeber als Institution bewährt zu haben scheint. Es fehlte jedoch der Mut, den Gefangenen ein beschränkt wirksames Instrument demokratischer Betätigung in die Hand zu geben anstelle nur eines Feldes für Vorübungen in Demokratie, deren reale Ausübung offenbar auf einen späteren Zeitpunkt (nach der Entlassung) verlegbar gedacht wird.

B. Verpflichtung

Die **Europäischen Strafvollzugsgrundsätze enthalten keine direkten Vorgaben** zu einer institutionalisierten Vertretung von Gefangenen. Nr. 50 schreibt jedoch vor, den Gefangenen unter Berücksichtigung der Erfordernisse von Sicherheit und Ordnung Gelegenheit zu geben, sich über die allgemeinen Haftbedingungen untereinander besprechen zu können sowie sie zu ermutigen, sich mit der Vollzugsbehörde über diese Fragen auszutauschen. Ein geordnetes Anstaltsleben wird am wahrscheinlichsten erreicht, wenn es klare Kommunikationswege zwischen allen beteiligten Gruppierungen gibt. Auf welche Art und Weise Gefangenen ermöglicht wird, ihre Anregungen einzubringen, ist dabei zwar den nationalen Gesetzgebern überlassen. Als Möglichkeit wird in der Kommentierung der EPR aber ausdrücklich die erwähnt, dass Gefangene eine Vertretung wählen und dass sie Gremien bilden können (*Commentary on Recommendation Rec [2006] 2 S. 71 f.*).

Nur wenige Länder entschieden sich immerhin dazu, eine ausdrückliche **Pflicht zur Einrichtung einer GMV** gesetzlich festzuschreiben (**BW, BE, HH, NW, SN, SH**), nachdem der StVollzG-Gesetzgeber nicht so weit gegangen war, eine eindeutige Verpflichtung zu statuieren (KG NStZ 1990, 208; LG Berlin NStZ 2004, 613). Dennoch wurde bereits unter Geltung des StVollzG vertreten, was in den Ländern mit fortbestehender Soll-Vorschrift weiterhin so zu sehen ist, dass auch eine solche einen Gesetzesbefehl darstellt, der die Anstalt im Regelfall zum Handeln verpflichtet, von dem kaum Ausnahmen denkbar sind, zumal dann zunächst über ein anderes Modell einer GMV statt über deren Abwesenheit nachzudenken wäre (*SBJL-Wydra/Pfalzer* § 160 Rn. 5). Davon, dass die Insassenvertretung als solche »zur Disposition des Anstaltsleiters« gestellt sei (*Arloth* § 160 Rn. 1) kann jedenfalls keine Rede sein. Es müssen schon sehr gewichtige, gericht-

lich überprüfbare, Gründe dafür vorliegen, damit eine Anstalt ausnahmsweise Gefangene von der Mitarbeit an Angelegenheiten des gemeinsamen Interesses ausschließen darf (so auch *SBJL-Wydra/Pfalzer* § 160 Rn. 5). Die Sollvorschrift des StVollzG, an die sich die Soll-Regelungen in den Landesgesetzen anschließen, brachte inhaltlich vor allem die Möglichkeit zum Experimentieren zum Ausdruck, ohne die Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte schon im Einzelnen regeln zu wollen (*Prot.* 2003). Es gilt dementsprechend weiterhin, dass die Anstalten unterschiedliche Formen der Beteiligung von Gefangenen an vollzuglichen Entscheidungsprozessen zu erproben haben, sich also auch nicht etwa mit der Einrichtung eines Repräsentationsmodells begnügen dürfen (*SBJL-Wydra/Pfalzer* § 160 Rn. 5).

- 10 **Das Bereithalten von Strukturen für die GMV** kann keineswegs mit dem Argument ausgeschlossen werden, dass sich etwa in Anstalten mit einem hohen Anteil von Untersuchungsgefangenen oder kurzstrafigen Gefangenen »geeignete und bereite Gefangene schlichtweg nicht finden lassen« (so aber *Arloth* § 160 Rn. 1). Selbst wenn die Einrichtung einer GMV dann zu einem konkreten Zeitpunkt nicht möglich sein mag, stellt dies keinen Grund dar, erst gar keine Möglichkeit für den Fall bereitzuhalten, dass es sich in der Zukunft doch anders verhalten sollte. Dass dem keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen, zeigen nunmehr die Länder, die eine generelle Pflicht vorsehen. Dass das Argument von *Arloth* in seiner Absolutheit zudem nicht zutrifft, zeigt das innerhalb eines Jahres nach der gesetzlichen Klarstellung in NRW vorgekommene Beispiel eines Verpflichtungsantrags an das Gericht (dazu Rdn. 21) aus der JVA Essen, in der mehrheitlich Untersuchungsgefangene untergebracht sind. Zudem sehen auch diverse Untersuchungshaftvollzugsgesetze eine Gefangenenmitverantwortung vor (Übersicht bei *Ostendorf-Sievers* 2012, 574 ff.).
- 11 Obwohl bereits unter der Geltung des StVollzG vielfach davon ausgegangen wurde, dass die Anstalten zur Einrichtung einer GMV verpflichtet seien (vgl. Voraufll. *Feest* § 160 Rn. 2 m.w.N.), ist auch dies knapp 40 Jahre nach Inkrafttreten des StVollzG keineswegs in allen Anstalten realisiert. *Watts* (2014, S. 136) geht von einer Umsetzungsquote von 77% in den 146 Anstalten unter den von ihr befragten 165 aus, die ihr geantwortet haben. **Die Tatsache, dass mindestens über ein Viertel der Anstalten nicht über eine GMV verfügen, ist ausgesprochen bedenklich** und zeigt die Dringlichkeit des Handelns auf Anstaltsebene ebenso wie die Notwendigkeit von effektivem Rechtsschutz. Darauf weist auch erneut der nordrhein-westfälische Justizvollzugsbeauftragte in seinem Tätigkeitsbericht mit Blick auf JVAen hin, die ausdrücklich trotz der in NW inzwischen verbindlichen Regelung noch keine Anstalten machen wollen, eine GMV zu etablieren (2015: 225 ff.). Schon mit früherer Forschung wurden entsprechende Vollzugsdefizite festgestellt, ebenso die Tatsache, dass sich unter den vorhandenen Modellen die »kümmerlichen Formen« der GMV durchgesetzt hatten (zsf. *SBJL-Wydra/Pfalzer* § 160 Rn. 12 m.w.N.; vgl. insbes. *Nix/Schürhoff* MSchrKrim1991, 113 ff.; *Nix* 1990). Zwar trifft es zu, dass dies nicht allein auf den vollzuglichen Widerwillen zurückgeführt werden kann, da auch außerhalb des Vollzuges Mitbestimmungsmöglichkeiten teilweise nicht nachgefragt werden (*SBJL-Wydra/Pfalzer* § 160 Rn. 12). Dies ist jedoch auch dort besonders dann der Fall, wenn der Eindruck besteht, es handele sich um keine realen Partizipationsangebote, sondern habe lediglich Alibifunktion. Dem kann mit einer Erweiterung der Beteiligungsmöglichkeiten begegnet werden.

C. Inhalte der Mitverantwortung

- 12 Bereits der Gesetzgeber des StVollzG ließ mit der Bestimmung des möglichen Tätigkeitsbereichs der GMV als »Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse«, völlig offen, was inhaltlich unter den Mitwirkungsrechten der Insassen zu verstehen ist. Daran hat sich auch mit den Landesgesetzen nichts geändert, inhaltlich auch nicht in Hessen, wo sprachlich leicht verändert von »allgemeinem Interesse« (*HE* § 78 S. 2 HStVollzG) die Rede ist. Die Anstalt würde den gesetzlichen Anforderungen aber nicht gerecht, wenn sie die Gefangenen lediglich zu den diese gemeinsam interessierenden Problemen anhörte. Sie muss ihnen vielmehr eigene Gestaltungsrechte einräumen. Ebenso wenig kann von einem »therapeutischen Zweck der gesetzlich intendierten Gefange-

nenmitverantwortung« (*LNNV-Laubenthal* N Rn. 53) die Rede sein. Sinnvoller ist es vielmehr, die in § 160 eingeräumte **Mitverantwortung eher im Sinne von Selbsthilfe** auszugestalten, die sich die Insassen gemeinsam und untereinander leisten können, ohne dass sie in die Verantwortung für den Vollzug einbezogen werden. Insoweit stellen die Selbsthilfegruppen dann keinen Teil der Anstalt dar, sind also nicht als Organ zu verstehen, dennoch stattet sie das Gesetz aber mit eigenen Rechten aus (s. unten Rdn. 22).

Diese auf Selbsthilfe ausgerichtete Mitwirkung der Gefangenen muss nicht ausschließlich auf deren gemeinsame Interessen ausgerichtet sein. Ansonsten würde es kaum Bereiche geben, die der Mitverantwortung unterliegen, da fast alle Angelegenheiten sich auf die Organisation und damit häufig auch auf die Bediensteten auswirken (*Sonda* 1975, 46). Inwieweit sich Angelegenheiten zur Ausgestaltung der Selbsthilferechte eignen, kann die Anstalt nicht nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Vielmehr unterliegt die **Frage der zulässigen Inhalte der Mitverantwortung** voller gerichtlicher Überprüfung. Einigkeit besteht darin, dass sich der Freizeitbereich im weitesten Sinne dazu eignet, den Insassen Mit- oder gar Eigenverantwortung einzuräumen (*SBJL-Wydra/Pfalzer* § 160 Rn. 11). Selbstverständlich sollte eine Beteiligung der Insassenvertretung an Organisationskonferenzen der Anstalt sein. Eine Beteiligung ist jedoch ebenfalls möglich bei der Erstellung von Rahmenbedingungen für die Aus- und Weiterbildung und für die Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen. Selbst bei der Durchführung von Disziplinarverfahren oder bei der Anordnung von Maßnahmen der Ordnung und Sicherheit (a.A. *SBJL-Wydra/Pfalzer* § 160 Rn. 11) ist eine Beteiligung der Insassen nicht völlig ausgeschlossen (etwa Anhörung der betroffenen Insassen in Anwesenheit von Mitgliedern der GMV). Entgegen der Ansicht des OLG Koblenz (ZfStrVo 80, 252 = NStZ 1981, 160) muss die GMV auch das Recht haben, nach außen zu wirken – Selbsthilfe gegenüber dem Vollzug bedarf auch der Unterstützung von außerhalb. Als Betätigungsfeld der GMV bietet sich daher auch die Beteiligung an der Redaktionsarbeit der Anstaltszeitung bzw. Gefangenenzeitung an, weil auf diese Weise ihre Arbeit innerhalb und außerhalb der Anstalt transparent gemacht werden kann. Vonseiten der Anstalt hat es sich bewährt, der GMV einen festen Ansprechpartner zur Seite zu stellen, der weitgehend das Vertrauen der Mitglieder der GMV besitzen sollte. Darüber hinaus sollten alle leitenden Mitarbeiter (einschließlich der Anstaltsleitung) bei der Fortentwicklung des Vollzuges auf das Potenzial der Betroffenen zurückgreifen und daher regelmäßig das Gespräch mit ihnen suchen. 13

Die **in den einzelnen Bundesländern bestehenden Verwaltungsvorschriften** benennen exemplarisch Angelegenheiten, die der Mitverantwortung unterliegen sollen, wobei die Unterschiede zwischen den Ländern vorrangig in der Formulierung bestehen. Es werden etwa folgende Angelegenheiten für geeignet gehalten: Die Organisation kultureller Veranstaltungen, das Sportangebot, Fernsehprogramme, die Auswahl von Büchern für die Gefangenenbücherei, der Speiseplan, die Abwicklung des Einkaufs, Regelungen betreffend die Ausstattung und Reinigung von Hafträumen, Gestaltung von Hof- und Sportflächen, Besuchs- und Freizeiträume, Vorschläge für die Verteilung von erhaltenen Spenden für die Gefangenen, Aus- und Weiterbildung, Arbeitsbedingungen sowie die Herausgabe einer Anstaltszeitschrift. Schon mit der Formulierung im StVollzG sollte jedoch ausdrücklich ein Vorschlag des Bundesrats nicht übernommen werden, demzufolge die Mitverantwortung der Gefangenen auf Gegenstände beschränkt gewesen wäre, die gemeinsame Interessen nur der Gefangenen betroffen hätten. Die Gefangenen sollten vielmehr explizit über ihre eigenen Angelegenheiten hinausgehend an der Vollzugsgestaltung beteiligt werden. Die Mehrheit des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform erkannte nämlich, dass selbst Fragen wie die nach den Länder-VVen als mitwirkungsrelevant angesehenen, Auswirkungen auf die Organisation der Anstalt und damit auch auf den Dienst des Anstaltspersonals haben werden (BT-Drs. 7/3998, S. 46). Mit der Einführung der GMV wurden solche Auswirkungen also bewusst in Kauf genommen. Der bisher nicht verwirklichte gesetzliche Auftrag, der vorsieht, mit neuen Formen zu experimentieren, geht also weit über die in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Beispiele hinaus, von denen auch noch am ehesten die Herausgabe einer Gefangenenzeitung geeignet ist, auch nur dem von den Landesgesetzgebern gesetzten Zweck der Einübung in Demokratie mehr als nur in solchen mikroskopischen Dosen zu dienen wie sie bei den meisten der in 14

den VVen dargestellten Tätigkeitsbereichen gegeben sind. Denn schließlich kann jegliche Kommunikation inner- und außerhalb von Gremien und Anstalten geeignet sein, demokratische Tugenden einzuüben, es wäre allerdings zu fragen, weshalb die in der GMV rechtspraktisch gebotenen Strukturen diesbezüglich überlegen sein sollten.

D. Organisatorische Ausgestaltung

- 15 Haben die Landesgesetzgeber wie schon der des StVollzG bewusst nichts zu den Inhalten der Mitwirkung der Insassen ausgesagt, so blieb ebenso absichtlich die Frage der Ausgestaltung ungeklärt. Den Vollzugsbehörden und den Insassen sollte ein von ihnen auszufüllender Spielraum überlassen bleiben, um Erfahrungen für die verschiedensten Modelle zu gewinnen. Theoretisch stehen dabei vor allem **drei konkurrierende** (sich aber vielleicht auch ergänzende) **Modelle** im Vordergrund: das (aus der parlamentarischen Demokratie bekannte) Repräsentanten-System, die (aus informellen Gruppen aller Art bekannte) unmittelbare Mitverantwortung aller Gruppenmitglieder und der Insassenvertretungs-Verein. Für das Modell der informellen, im kleineren Rahmen funktionierenden Mitverantwortung lässt sich viel sagen; es sollte in den Wohngruppen und Werkbetrieben gefördert werden (Beispiele bei *SBJL-Wydra/Pfalzer* Rn. 12). Dies zeigt aktuell etwa das Modell der »Just-Community« aus Adelsheim (*Rösemann*, 2015). In großen, hierarchisch strukturierten Anstalten wird in der Praxis wohl weiterhin das Repräsentations-System vorherrschen.
- 16 Insbesondere in 1980er-Jahren fand eine Auseinandersetzung über die Frage statt, ob eine **von Gefangenen in Eigeninitiative gebildete Interessenvertretung** von den Anstalten anzuerkennen wäre, wobei insbesondere über die Gründung von Vereinen diskutiert wurde. Dieser Gedanke war jedoch vollständig in den Hintergrund getreten (*AK-Feest* § 160 Rn. 5 verwies in der 6. Aufl. daher nur noch auf die 4., dort § 160 Rn. 7 und 8). Dieses Modell war zuletzt sogar für erledigt gehalten worden, weil Initiativen von Gefangenen in der Form der Gründung eines Vereins in der Praxis nicht mehr vorkämen. Seit den 1990er-Jahren setzte sich anstelle der Organisationsform des Gefangenenvereins in der Vollzugspraxis und auch in diversen Landesgesetzen das ursprünglich in der Literatur als Übergangslösung angesehene repräsentative Modell der Gefangenenvertretung durch (*Watts* 2014, 64 f.).
- 17 **2014 gründete sich jedoch in der JVA Berlin-Tegel die »Gefangenengewerkschaft/Bundesweite Organisation« (GG/BO)** als ein nicht rechtsfähiger Verein. Die Bezeichnung »Gewerkschaft« wurde gewählt, weil es der Organisation insbesondere um die Durchsetzung von Rechten Gefangener als Arbeitnehmer geht, etwa die Einbeziehung in die Rentenversicherung und den Mindestlohn. Dabei stehen Rechte im Vordergrund, die nicht auf der Ebene einer einzelnen Anstalt verwirklicht werden können, sondern Gesetzesänderungen voraussetzen. Geht man davon aus, dass die nach den Strafvollzugsgesetzen institutionalisierte Gefangenenmitverantwortung auf Anstaltsebene ohnehin keine Vertretung der Insassen außerhalb der Anstalt wahrzunehmen befugt sei (*Watts* 2014, 124), so drängt sich die Notwendigkeit auf, zusätzlich solche anderen Organisationsformen zu akzeptieren. Die als Experimentiergrundlage für möglichst umfassende Partizipation der Gefangenen am Vollzugsgeschehen eingeführte Regelung über die Gefangenenmitverantwortung wird nunmehr teilweise als Argument für das gerade Gegenteil herangezogen, nämlich als Argument für den Ausschluss von Mitwirkungsmöglichkeiten Gefangener über die danach vorgesehenen minimalen hinaus. So sieht *Laubenthal* (*LNNV* Abschn. N Rn. 53) in den § 160 StVollzG nachfolgenden landesgesetzlichen Bestimmungen abschließende Regelungen und folgert daraus, dass etwa die Gründung einer Gefangeneninteressenvertretung auf der Basis eines eingetragenen Vereins, der selbstständig in Kontakt zu Anstaltsleitung, Aufsichtsbehörden oder Außenstehenden trete, um im Interesse der Gefangenen zu verhandeln, unzulässig sei. Diese Auffassung beruht auf der unzutreffenden Grundannahme, die GMV habe einen »therapeutischen Zweck« (a.a.O.). Hält man nicht bereits auf Basis der nach Art. 9 Abs. 1 GG garantierten Vereinigungsfreiheit (dazu *Nix* 1990) ein Recht auf Eintragung von Gefangenenvereinen in das Vereinsregister für gegeben, so wurde in der früheren Diskussion bereits differenziert, diese etwa mit Zustimmung

der Vollzugsbehörde für zulässig gehalten (OLG Karlsruhe NStZ 1983, 527) oder jedenfalls dann, wenn in einer Anstalt keine Gefangenenmitverantwortung eingerichtet ist (*Esser* 1995, 193–234). In einer neueren Entscheidung, die das Thema nach längerer Zeit anlässlich der GG/BO wieder aufnimmt, gab das OLG Hamm an, der Ansicht zuzuneigen, dass NW § 101 StVollzG NRW der Gründung einer »Gefangenen-gewerkschaft« nicht an sich entgegenstünde, sondern nur dann, wenn verfassungsimmanente Schranken eingriffen, was etwa dann der Fall sei, wenn durch die Bildung einer solchen Organisation die gesetzlich vorgesehene GMV unterlaufen oder behindert werden solle (OLG Hamm Beschl. v. 2.6.2015 – III-1Vollz[Ws]180/15, Rn. 29, juris). Das Gericht weist zutreffend darauf hin, dass eine institutionalisierte Form der Mitverantwortung in vielen Bereichen gegeben sei, so etwa Betriebs- und Personalräte, Schüler und Studierendenvertretungen, ohne dass dies freie Vereinigungsformen ausschliesse (vgl. zum Ganzen auch bereits *Graebisch* FS 2016, 20 ff.).

I. Wahlordnung

Die Wahlordnung für die Insassenvertretung muss die außerhalb des Vollzuges geltenden **Grundsätze der allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahl** (analog Art. 28 Abs. 1 S. 2, 38 Abs. 1 GG) berücksichtigen. Dies entspricht dem Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 und wird auch von vielen Länderordnungen ausdrücklich betont (unzureichend NW, wo es heißt die Wahlordnung »könne« die Beachtung dieser Grundsätze vorsehen). Aus allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen folgt, dass eine Wahlanfechtung möglich sein muss, jedenfalls bei Wahlfehlern, die auf das Wahlergebnis von Einfluss gewesen sind oder sein können (KG ZfStrVo 1991, 312). Gegen das Prinzip der Allgemeinheit des Wahlrechts verstößt es, wenn es nach einzelnen Länderordnungen bzw. Anstaltsordnungen im Ermessen des Anstaltsleiters liegt, Gefangene vom aktiven oder passiven Wahlrecht auszuschließen, auch wenn die Rechtsprechung dies bisher anders sah (OLG Koblenz ZfStrVo 1991, 377 = NStZ 1991, 511 m. zust. Anmerkung *Rotthaus*; abl. Anm. *Nix* NStZ 1992, 304). Obwohl der Gesetzgeber der Verwaltung einen Gestaltungsspielraum eingeräumt hat, heißt dies nicht, dass »die Gefangenenmitverantwortung somit zur Disposition der Vollzugsbehörde gestellt ist« und der Anstaltsleiter Gefangene von der Wahl ausschließen kann, von denen er einen »negativen Einfluss auf andere Gefangene« befürchtet (so aber: OLG Nürnberg ZfStrVollz 2002, 243). So verlangt das OLG Hamm immerhin »konkrete Anhaltspunkte« für eine solche Gefährdung: »Der Umstand, dass der Gefangene berechnete Ansprüche und Ziele mit Nachdruck verfolgt, reicht dafür nicht aus« (ZfStrVo 2002, 243 f.).

II. Kein Entzug des Mandats

Demokratisch gewählten Insassenvertretern darf die Anstalt nicht ohne weiteres ihr Mandat entziehen. Pflichtverstöße, die zur Ablösung eines Gefangenen von seinem Arbeitsplatz ausreichen, genügen nicht, um ihn seines Amtes zu entheben. Andernfalls würde der Anstalt die Möglichkeit gegeben, einen ihrer Meinung nach allzu energisch für die Interessen der Insassen eintretenden Gefangenen kaltzustellen, was mit demokratischen Grundsätzen nicht vereinbar wäre (OLG Karlsruhe ZfStrVo 2005, 124 = NStZ 2005, 292: der Pflichtverstoß muss mindestens dazu ausreichen, um die Sanktion des Arrests zu begründen). Entgegen der Ansicht des OLG Frankfurt NStZ 1981, 79 = ZfStrVo 1981, 254 ist es nicht möglich, das Mitwirkungs-gremium der Insassen jederzeit wieder aufzulösen; vielmehr legt sich der Vollzug nach Genehmigung derartiger Tätigkeiten eine Selbstbindung des ihm ursprünglich eingeräumten Ermessens auf (OLG Celle NStZ 1981, 495 f.).

III. Entgelt

Normalerweise ist das Amt des Insassenvertreters ein unbezahltes Ehrenamt. Sitzungen der GMV, die mit Wissen und Billigung der Anstalt während der Arbeitszeit durchgeführt werden, begründen jedoch (analog der Regelung im Betriebsverfassungsgesetz) einen **Anspruch auf Arbeitsentgelt** (LG Mannheim NStZ 1985, 239). Es handelt sich dann um die Zuweisung einer sonstigen

Beschäftigung (LG Berlin v. 18.3.2002 – 2 StVK 9/01), wie sie zuvor in § 43 Abs. 1 StVollzG geregelt war und nunmehr unter den Begriff der »Arbeit« fallen dürfte (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 ME StVollzG).

E. Rechtsschutz

- 21 Für die gerichtliche Durchsetzung der Einrichtung einer GMV in einer Anstalt besteht keine Alternative dazu, einem einzelnen Gefangenen ein Rechtsschutzinteresse daran zuzusprechen. Es kann kein sich vorher in irgendeiner Weise konstituierendes Gremium geben, das dieses Recht durchsetzen könnte, schon weil der Anstalt ein weitgehender Spielraum bei der inhaltlichen Ausgestaltung der GMV zukommt. **Keinesfalls darf der Antrag eines Gefangenen mit dem Argument zurückgewiesen werden, er sei nur von diesem allein gestellt** und in Anlehnung an das Personalvertretungsrecht (§ 17 Abs. 2 LPersV NRW) ein Quorum erforderlich (so aber LG Essen Beschl. v. 20.11.2015 – II StVK 51/15). Die Vorschrift aus dem Personalvertretungsrecht ist jedoch auf den Strafvollzug nicht übertragbar, da sie auf der Notwendigkeit von in der Regel mindestens fünf wahlberechtigten Beschäftigten beruht, von denen wenigstens drei wählbar sein müssen. Eine entsprechende Regelung gibt es für die GMV jedoch gerade nicht und es spricht auch nichts dafür, dass dies eine planwidrige Lücke des Gesetzes darstellte. Parallelen zu Arbeitsverhältnissen und öffentlichem Dienst werden gemeinhin auch eher unter Hinweis auf die Andersartigkeit des vollzuglichen Arbeitsverhältnisses zurückgewiesen (vgl. dazu auch *Graebisch* FS 2016, 20).
- 22 Einer einmal zugelassenen Insassenvertretung wird man zubilligen müssen, **Träger eigener Rechte** zu sein (Teil VI 1 § 109 Rdn. 5; *LNNV-Laubenthal* N Rn. 54; *SBJL-Wydra/Pfalzer* § 160 Rn. 7; *SBJL-Schuler/Laubenthal* § 109 Rn. 29; *Böhm* 2003, Rn. 117; *Esser* 1992, 110; OLG Hamm NStZ 1981, 118; a.A. *Arloth* § 109 Rn. 12). Dies muss auch für einzelne Insassenvertreter gelten, soweit es um deren Stellung gerade als Mitglied geht (*LNNV-Laubenthal* N Rn. 54; OLG Hamburg ZfStrVo 2002, 181). Im Rahmen der Selbsthilfe ist nicht allein die Möglichkeit relevant, für die Gefangenen in Angelegenheiten gemeinsamen Interesses ein Demokratieverständnis einzuüben (so aber KG v. 5. 12. 1979 – 2 Ws 315/79), sondern es geht auch um die Durchsetzung eigener Rechte. Die Insassenvertretung muss auch eigene Briefe absenden und empfangen dürfen (*Esser* 1995, 180; a.A. OLG Koblenz a.a.O.). Dies gilt umso mehr, wenn auf dem Brief als Empfänger ein Insassenvertreter namentlich genannt oder als solcher eindeutig erkennbar ist (z.B. »an den Vorsitzenden der GMV«; a.A. *SBJL-Wydra/Pfalzer* Rn. 8, mit der schwer nachvollziehbaren Begründung, dass eine andere Regelung dem Recht und der Pflicht des Anstaltsleiters zuwiderlaufen würde, die Anstalt nach außen allein zu vertreten).

F. Rechtswirklichkeit

- 23 Zu der Frage, inwieweit die mit der GMV verbundenen gesetzgeberischen Intentionen verwirklicht sind und ob die GMV als effektives Instrument der Vertretung von Gefangeneninteressen im Strafvollzug angesehen werden kann (zsf. dazu *Graebisch* FS 2016, 20 ff.), gibt es **nur wenig empirische Forschung**. Konsens in der Literatur dürfte sein, dass die GMV in den Kleinigkeiten des Vollzugsalltags wie Speiseplan, Einkauf, Freizeitgestaltung, Besuchsregelungen – die jedoch aufgrund der spezifischen Inhaftierungssituation für die Gefangenen gerade keine Kleinigkeiten sind –, sinnvolle Arbeit im Sinne eines eng umgrenzten Mitspracherechts der Gefangenen leistet (*Paetow-Thöne* 1994: »In Kleinigkeiten groß«).
- 24 Die ausweislich nahezu sämtlicher Begründungen von Landesstrafvollzugsgesetzen so zentrale **Einübung der Gefangenen in Demokratisierung erwies sich in einer aktuellen Studie als gerade nicht bedeutsam** (*Watts* 2014, 208). Das kann wenig verwundern, da bereits die Grundannahme, Gefangenen mangle es diesbezüglich an Grundfertigkeiten in ihrer Pauschalität ebenso zweifelhaft ist wie die, gerade die Gefangenen mit entsprechendem Mangel würden dann in Zusammenhang mit der GMV aktiv. Während zudem die an der GMV direkt beteiligten Bediensteten diese positiv bewerteten, beobachtete *Watts* (2014, 214) eine »skeptische bis feindliche Haltung« der

Mehrheit der Bediensteten gegenüber der GMV. Ein weiteres zentrales Ergebnis der Arbeit bestand darin, dass eine GMV sich als »Prellbock« sah, weil ihre Existenz bei den Gefangenen falsche Vorstellungen von ihren Einflussmöglichkeiten erzeuge. Diese wurden darauf zurückgeführt, dass die Anstaltsleitung unter ihre Anordnungen »in Absprache mit der [InsV]« schriebe, und dies auch dann, wenn die GMV zu dem entsprechenden Thema zwar angehört worden, die Anordnung aber ihrer Stellungnahme zuwider erlassen worden sei (Watts 2014, 290 f.). Watts zieht aus ihrer Studie den Schluss, dass wesentliche Aufgabe der GMV die Vermittlung zwischen Gefangenen und Bediensteten sei (S. 208). Diese Sichtweise verkennt jedoch völlig den ursprünglichen Zweck einer GMV, der in der Partizipation der Gefangenen an Entscheidungen – und nicht deren Erklärung gegenüber anderen Gefangenen im Interesse der Anstalt – bestehen sollte. Bereits Goffman (1961/1972, 98) wies auf das Phänomen verschiedener Formen der »Selbstverwaltung« an einem Ort, an dem diese doch am unwahrscheinlichsten ist, hin. »Dabei treten für gewöhnlich die Insassen als Sprecher auf, und ein wohlwollendes Mitglied des Personals führt die Aufsicht.« Für den damit verbundenen Gewinn an Zeit in einem relativ unstrukturierten oder egalitären Milieu, in dem sogar das Recht bestehe, Beschwerden vorzubringen, werde von den Insassen erwartet, dass sie sich der Gefangenenkultur weniger verpflichtet fühlten und für das von dem Personal für sie definierte Selbst-Ideal empfänglicher würden. Sie stellten die Haltung der Institution und die dar, die der »ideale Konvertit« einnehmen sollte, wodurch die offizielle Ideologie von Insassen für Insassen präsentiert werde.

Hingegen zeigte sich bei Watts (2014, 126), dass die im StVollzG-Gesetzgebungsverfahren ebenso wie für die Landesgesetze nicht vorgesehene, aber in der Voraufgabe (AK-Feest § 160 Rn. 3) hervorgehobene **Selbsthilfefunktion der GMV**, also etwa Orientierungshilfe für erstmals Inhaftierte, den Gefangenen sehr wichtig war und auch die Zustimmung der Bediensteten fand, obwohl es sich dabei gerade nicht um Angelegenheiten von gemeinsamem, sondern von primär individuellem Interesse der hinzugekommenen Gefangenen handelt. 25

§ 100 LandesR Hausordnung

BW § 15 JVollzGB I | **BY** Art. 184 BayStVollzG | **BE** § 108 StVollzG Bln | **BB** § 114 BbgJVollzG | **HB** § 101 BremStVollzG | **HH** § 110 HmbStVollzG | **HE** § 79 HStVollzG | **MV** § 100 StVollzG M-V | **NI** § 183 NJVollzG | **NW** § 102 StVollzG NRW | **RP** § 111 LJVollzG | **SL** § 100 SLStVollzG | **SN** § 113 SächsStVollzG | **ST** § 113 JVollzGB LSA | **SH** § 140 LStVollzG SH | **TH** § 112 ThürJVollzGB

Bund: § 161 StVollzG

Europarat: Nr. 15.2/30.1/30.2 EPR

§ 100 ME-StVollzG Hausordnung

Der Anstaltsleiter erlässt zur Gestaltung und Organisation des Vollzugsalltags eine Hausordnung auf der Grundlage dieses Gesetzes. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung vorbehalten.

Übersicht	Rdn.	C. Rechtsschutz	Rdn.
A. Übersicht	1	C. Rechtsschutz	10
B. Die Hausordnung	2		

A. Übersicht

Die Regelungen in **HB** § 101 BremStVollzG, **MV** § 100 StVollzG M-V, **SL** § 100 SLStVollzG, **SN** § 113 SächsStVollzG und **TH** § 112 ThürJVollzGB sind **inhaltsgleich** mit § 100 ME-StVollzG. In **BW** § 15 Abs. 1 S. 1 JVollzGB I, **BY** Art. 184 Abs. 1 S. 2 BayStVollzG, **HH** § 110 HmbStVollzG und **ST** § 113 JVollzGB LSA bedarf die Hausordnung der **Zustimmung** der Auf-